

Reglement über die Grabmäler (Kurzfassung)

Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen.

Bewilligungspflicht

Für jedes Grabmal, ausgenommen Platten der Urnennischen oder beim Gemeinschaftsgrab, ist bei Friedhof und Bestattungen der Stadt Wallisellen vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel unter Angabe des Auftraggebers sowie Material, Bearbeitung, Beschriftung und Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.

Werkstoffe

Als Werkstoffe ist vorzugsweise Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, Chromstahl und Glas zugelassen. Andere Werkstoffe können als Ausnahme bewilligt werden, wenn eine künstlerisch überzeugende Gestaltung vorliegt und sich eine plausible Begründung dafür aus der Biografie des Verstorbenen ableiten lässt.

Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck

Das Grabmal muss handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein. Grabsteine dürfen bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden. Das Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs sowie das Aufmalen von Motiven sind nicht erlaubt. Eine Fotografie der verstorbenen Person (maximal 8 x 11 cm oder 88 cm²) ist erlaubt.

Masse

Erdgrab	Grabstein	maximal 110 cm x 50 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass $([2 \times b] + [2 \times t])$ von 320 cm. Die Maximalhöhe von 120 cm soll nicht überschritten werden.
	Grabplatte	einheitlich 60 cm x 45 cm x 6 cm
Kindergrab	Grabstein	maximal 60 cm x 40 cm x mindestens 8 cm
	Grabplatte	einheitlich 30 cm x 40 cm x 6 cm
Urnengrab	Grabstein	maximal 90 cm x 45 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass $([2 \times b] + [2 \times h])$ von 270 cm. Die Maximalhöhe von 110 cm soll nicht überschritten werden.
	Grabplatte	einheitlich 50 cm x 40 cm x 6 cm
Familiengrab	Grabstein	maximal 170 cm x 80 % der Grabbreite x mindestens 20 cm
	Grabplatte	einheitlich 50 % der Grabfläche x 6 cm

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung gestellt werden. Ein Tag vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Tage im Voraus dem Friedhofgärtner gemeldet werden.

Einreichung, Entscheid und Rechtsmittel

Die Gesuche sind bei Bevölkerung + Sicherheit / Friedhof und Bestattungen einzureichen. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.